

Gebühreninformation

1. Grundsätzliches

Die Abrechnung und Vergütung für unsere Tätigkeit erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach dem **Gegenstandswert**.

2. Ermittlung des Gegenstandswerts

Der Gegenstandswert ist **nicht die Höhe der Gesamtverschuldung!**

Vielmehr richtet sich der Gegenstandswert nach demjenigen, was durch den **außergerichtlichen Einigungsversuch erspart wird / erspart werden soll**. Denn gestritten wird nicht darüber, dass die Verschuldung besteht. Gestritten wird darüber, ob und wie viel an der Schuld erlassen wird!

Die Frage ist also: Wie hoch ist der von dem Mandanten angestrebte Verzicht.

Beispiel 1:

Ein Mandant möchte Schulden in einer Höhe von EUR 38.000,00 durch eine Einmalzahlung von EUR 23.000,00 erledigen. Er möchte also insgesamt erreichen, dass seine Gläubiger auf EUR 15.000,00 verzichten.

Der Gegenstandswert berechnet sich wie folgt:

Gesamtverschuldung:	EUR 38.000,00
Angebotene Vergleichssumme:	<u>- EUR 23.000,00</u>
Gegenstandswert:	EUR 15.000,00

Dies gilt auch dann, wenn der Mandant die Vergleichssumme in monatlichen Raten bezahlen will.

Beispiel 2:

Ein Mandant möchte Schulden in einer Höhe von EUR 15.000,00 durch 60 Monatsraten zu je EUR 160,00 erledigen. Der Gegenstandswert berechnet sich wie folgt:

Gesamtverschuldung:	EUR 15.000,00
Angebotene Vergleichssumme:	<u>- EUR 9.600,00</u> (60 Raten à EUR 160,00 = 9.600,00)
Gegenstandswert:	EUR 5.400,00

3. Ermittlung einer Gebühr

Hat man auf diese Weise den konkreten Gegenstandswert ermittelt, so kann die Höhe der Gebühr aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Der Mindestgegenstandswert liegt nach § 23 Abs. 2 RVG bei € 5 000. Dies ist eine Schuldenregulierung immer wert, auch wenn die Schulden tatsächlich niedriger sind.

Wert bis	Gebühr	Wert bis	Gebühr	Wert bis	Gebühr
€ 5 000	€ 334,00	€ 35 000	€ 1 036,00	€ 185 000	€ 2 125,00
€ 6 000	€ 390,00	€ 40 000	€ 1 117,00	€ 200 000	€ 2 219,00
€ 7 000	€ 446,00	€ 45 000	€ 1 198,00	€ 230 000	€ 2 351,00
€ 8 000	€ 502,00	€ 50 000	€ 1 279,00	€ 260 000	€ 2 483,00
€ 9 000	€ 558,00	€ 65 000	€ 1 373,00	€ 290 000	€ 2 615,00
€ 10 000	€ 614,00	€ 80 000	€ 1 467,00	€ 320 000	€ 2 747,00
€ 13 000	€ 666,00	€ 95 000	€ 1 561,00	€ 350 000	€ 2 879,00
€ 16 000	€ 718,00	€ 110 000	€ 1 655,00	€ 380 000	€ 3 011,00
€ 19 000	€ 770,00	€ 125 000	€ 1 749,00	€ 410 000	€ 3 143,00
€ 22 000	€ 822,00	€ 140 000	€ 1 843,00	€ 440 000	€ 3 275,00
€ 25 000	€ 874,00	€ 155 000	€ 1 937,00	€ 470 000	€ 3 407,00
€ 30 000	€ 955,00	€ 170 000	€ 2 031,00	€ 500 000	€ 3 539,00

4. Welche Gebühren fallen an?

Die entstehenden Gebühren gliedern sich in zwei Teile:

Wir erheben bei bis zu maximal 21 Gläubigern eine **Geschäftsgebühr** in Höhe eines Faktors einer 1,3 Gebühr gem. Ziff. 2300 Vergütungsverzeichnis zum RVG. Ab dem 22. Gläubiger erhöhen sich die Gebühren für jeden weiteren Gläubiger um den Faktor 0,05, allerdings nicht höher als maximal 2,5 bei 45 Gläubigern. Diese Gebühr fällt erfolgsunabhängig an.

Eine **Vergleichsgebühr** in Höhe von 1,5 Gebühren gem. Ziff. 1000 Vergütungsverzeichnis zum RVG fällt nur dann an, wenn es tatsächlich gelingt, einen Vergleich mit Gläubigern auszuhandeln, und nur aus dem Teil, der tatsächlich erspart wurde.

Hinzu kommt für jeden Fall eine Auslagenpauschale für Porto- und Telekommunikationskosten von EUR 20,00 pauschal, sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Wir ermitteln die konkreten Gebühren gerne anhand Ihres konkreten Falles.

Sprechen Sie uns an.